



Bestätigung

Nr. P-1539/05

Handelsbezeichnung.....:	BMW 5er Limousine, Touring / BMW M5
Typ.....:	5/D, M539
EG-TG-Nr.:	e1*70/156-93/81*0028, e1*70/156-98/14*0028, e1*70/156-98/14*0111
Motorleistung/Antriebsart:	bis 294 kW / Heckantrieb
VIN-Code.....:	
Änderungsbezeichnung..:	Felgen-/Reifenumrüstung
Änderungstypen.....:	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)

Bauteilhersteller.....: Power Tech GmbH, D-56235 Ransbach-Baumbach
 Umbaufirma.....: autex H.Meier & P.Schmid, 5504 Othmarsingen
 Umbauteile.....: Es können wahlweise nachfolgende Felgen und Reifen verwendet werden:

Felgengröße		zulässig auf		Felgengröße		zulässig auf		Felgengröße		zulässig auf	
B/∅	ET	VA	HA	B/∅	ET	VA	HA	B/∅	ET	VA	HA
6½ x 15	- 30 mm bis +15 mm	X	X	6 x 16	- 30 mm bis +15 mm	X	X	7 x 17	- 30 mm bis +15 mm	X	X
7 x 15	- 30 mm bis +15 mm	X	X	6½ x 16	- 30 mm bis +15 mm	X	X	7½ x 17	- 30 mm bis +15 mm	X	X
7½ x 15	- 30 mm bis +15 mm	X	X	7 x 16	- 30 mm bis +15 mm	X	X	8 x 17	- 30 mm bis +15 mm	X	X
8 x 15	- 30 mm bis +15 mm	X	X	7½ x 16	- 30 mm bis +15 mm	X	X	8½ x 17	- 30 mm bis +15 mm	X	X
				8 x 16	- 30 mm bis +15 mm	X	X	9 x 17	- 30 mm bis +15 mm	X	X

Abkürzungen:
 VA = Vorderachse
 HA = Hinterachse
 B = Felgenmaulweite
 ∅ = Felgendurchmesser
 ET = Einpresstiefe

Auflagen und Erklärungen:	
Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA	VA gleich HA oder HA max. 1.5" breiter
Zulässige Einpresstiefen-Differenz VA/HA	VA gleich wie HA oder VA max. 25 mm grösser
Zulässige ∅ -Differenz VA/HA	VA und HA gleich
Felgeneignungserklärung	Der Zulassungsstelle ist ein Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2A vorzulegen.

Reifen.....:	Zulässige Reifendurchmesser	584 bis 686 (gemäss ETRTO: Overall Diameter Maximum in Service)
	Zulässige Reifenbreite	gemäss ETRTO
	Auflagen und Erklärungen:	
	Zulässige Reifen-Profilmuster	VA gleich HA oder entsprechende Bestätigung vom Reifenhersteller
	Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA	VA gleich wie HA oder HA grösser
	Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV	Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz ≤12 mm)
	Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex	für das betreffende Fahrzeug ausreichend

notwendige Anpassungen: - Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente soll min. 110 Nm betragen. Die aufgeführten Reifendimensionen können das Gesamtübersetzungsverhältnis um mehr als 8% verändern. Ein Nachweis über die Einhaltung der Zulassungsvorschrift hinsichtlich asa-Richtlinie 2A „Änderung der Gesamtübersetzung“ muss gesondert erbracht werden.

S p e c i m e n

- Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach nebenstehender Tabelle :

Gewindeart	Einschraublänge
M12 x 1.5	> 6 ½ Umdrehungen
M12 x 1.25 M14 x 1.5	> 7 ½ Umdrehungen

- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 15.12.2005 durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäß Art. 41 VTS eine Gesamtgewichtsgarantie übernehmen.

- Bedingungen/Kontrollen.:
- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemäße Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche DTC-Bestätigungen
A1a	Räder / Reifen	Umrüstung gemäss Vorderseite		
A1b	ΔET > 1%			
A1c	Radsturz	X	-----	-----
A2	Bremsanlage	X	X	-----
A3a	Federelemente	X	Tieferlegung bis 60 mm möglich ¹⁾	
A3b	Aufhängungsteile	X		
A3c	Zusätzliche Achsen	X		
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5	Motorleistung	X	-----	-----
A6	tragende Struktur	X	X	-----
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen -- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen				

¹⁾ Bei Tieferlegungen >40 mm ist ein zusätzlicher Prüfbericht erforderlich!

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder zur Zeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.



Vauffelin, 11. Januar 2006

Nr. 0 /A

Der Geschäftsführer

B Gerster

Bernhard Gerster

Der Sachbearbeiter

R Bulakbas

Raci Bulakbasi

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig !)

Ort / Datum : Othmarsingen,	Ort / Datum :
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma :	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma :

S p e c i m e n